

## Stadt Nideggen

### Schlussbekanntmachung

der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nideggen (Rettungswache mit Notarztstation)

Der Rat der Stadt Nideggen hat in seiner Sitzung am 20.04.2021 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nideggen beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Baugesetzbuch der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Bezirksregierung Köln hat diese Genehmigung am 27.04.2021, Az.: 35.2.11-24-12/21 erteilt. Die Genehmigung hat den Wortlaut:

#### *„Genehmigung“*

***Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Nideggen am 20.04.2021 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.***

#### Hinweis

*Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir vorzulegen. Der Kreis soll eine Durchschrift erhalten.*

*Im Auftrag*

*gez. Michallik*

Der Bereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachfolgenden Übersicht gekennzeichnet.

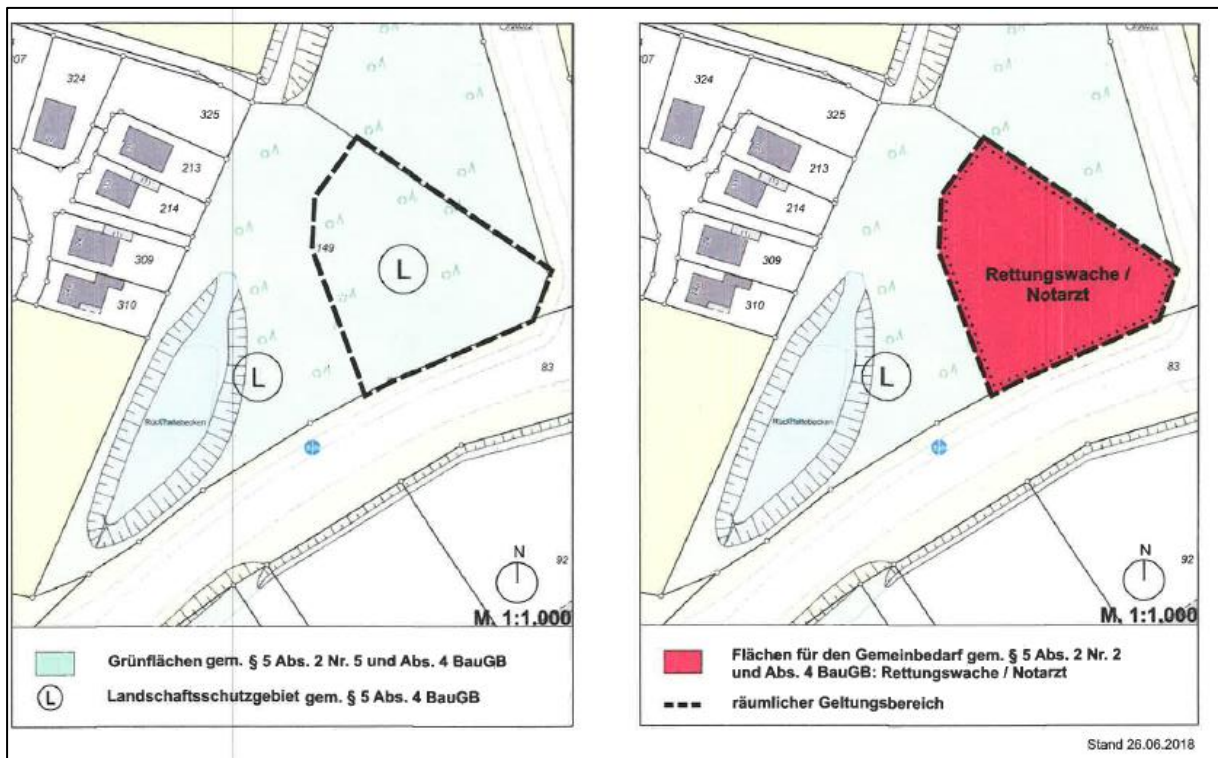
Der Flächennutzungsplan, 6. Änderung, nebst Begründung und sonstigen Anlagen liegt auf Dauer bei der Stadt Nideggen, Zülpicher Straße 1, 52385 Nideggen, Zimmer 17, zu jedermanns Einsicht aus und kann dort während folgender Zeiten eingesehen werden:

**Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie**

**Montag und Dienstag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und**

**Donnerstag von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr.**

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.



**Zuordnung: Stadt Nideggen, Jülicher Straße 13, Gemarkung Nideggen, Flur 36, Flurstück 369**

#### Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“, werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde und der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Außerdem kann gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 19.05.2021  
Der Bürgermeister

gez.: Schmunkamp

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 19.05.2021  
Der Bürgermeister

gez.: Schmunkamp